

# **Sonderpädagogisches Konzept für die Sonderschulung**

VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT

**KONSULTATIONSVERSION VOM 05.05.2023**

dd.mm.2023



Kanton  
Obwalden

Bildungs- und Kulturdepartement  
Amt für Volks- und Mittelschulen

|   |           |
|---|-----------|
| <b>I. Vorwort.....</b>                                | <b>4</b>  |
| <b>1. Rechtliche Grundlagen.....</b>                  | <b>4</b>  |
| 1.1 International .....                               | 4         |
| 1.2 National.....                                     | 5         |
| 1.3 Interkantonal .....                               | 6         |
| 1.4 Kantonal.....                                     | 6         |
| <b>2. Anspruchsberechtigung .....</b>                 | <b>7</b>  |
| 2.1 Vorschule.....                                    | 7         |
| 2.2 Volksschulstufe.....                              | 7         |
| <b>3. Grundsätze .....</b>                            | <b>7</b>  |
| 3.1 Sonderschulung ist Teil der Volksschule.....      | 7         |
| 3.2 Integration vor Separation .....                  | 7         |
| 3.3 Integrative Haltung.....                          | 8         |
| 3.4 Unentgeltlichkeit der Sonderschulung .....        | 8         |
| 3.5 Einbezug der Beteiligten.....                     | 8         |
| 3.6 Keine freie Schul- oder Angebotswahl .....        | 8         |
| 3.7 Verstärkte Massnahmen.....                        | 9         |
| 3.8 Prozessprinzipien .....                           | 9         |
| 3.9 Standardisiertes Abklärungsverfahren .....        | 9         |
| 3.10 Platzierung in IVSE Institutionen .....          | 9         |
| <b>4. Angebote.....</b>                               | <b>10</b> |
| 4.1 Tabellarische Übersicht .....                     | 10        |
| 4.2 Heilpädagogische Früherziehung (HFE) .....        | 10        |
| 4.3 KITApus .....                                     | 10        |
| 4.4 Integrative Sonderschulung (IS).....              | 11        |
| 4.5 Beratung und Unterstützung.....                   | 12        |
| 4.6 Logopädie .....                                   | 13        |
| 4.7 Systemberatung.....                               | 13        |
| 4.8 Separative Sonderschulung in Sonderschulen .....  | 13        |
| 4.9 Separative Sonderschulung in Privatschulen .....  | 14        |
| 4.10 Transport .....                                  | 14        |
| 4.11 Case Management Berufsbildung .....              | 14        |
| 4.12 Früherfassung und -intervention.....             | 14        |
| <b>5. Zuständigkeiten .....</b>                       | <b>14</b> |
| 5.1 Fallführung bei integrativer Sonderschulung ..... | 14        |
| 5.2 Schulpsychologischer Dienst (SPD).....            | 15        |
| 5.3 Amt für Volks- und Mittelschulen (AVM).....       | 15        |
| 5.4 Gemeindeschulen.....                              | 15        |
| 5.5 Privat- und Sonderschulen .....                   | 15        |
| 5.6 Kompetenzzentren.....                             | 15        |
| <b>6. Verfahren und Abläufe .....</b>                 | <b>16</b> |
| 6.1 Ablauf Erstantrag verstärkte Massnahmen .....     | 16        |
| 6.2 Übergang Volksschule – Sekundarstufe II .....     | 16        |
| <b>7. Steuerung und Finanzierung .....</b>            | <b>17</b> |
| <b>8. Qualitätssicherung .....</b>                    | <b>17</b> |

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| 8.1       | Qualitätsmanagement Volksschulen .....          | 17        |
| 8.2       | Qualifikation des Personals .....               | 17        |
| 8.3       | Sonderschulen und Privatschulen .....           | 18        |
| 8.4       | Ausserkantonale Kompetenzzentren.....           | 18        |
| 8.5       | Schuldienste .....                              | 18        |
| <b>9.</b> | <b>Begriffe und Abkürzungsverzeichnis .....</b> | <b>18</b> |
| 9.1       | Begriffe .....                                  | 18        |
| 9.2       | Abkürzungsverzeichnis.....                      | 19        |

## I. Vorwort

Mit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) gingen ab 1. Januar 2008 die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen für die Sonderschulung von der eidgenössischen Invalidenversicherung an die Kantone über. Die Kantone wurden für die Organisation und Finanzierung der Sonderschulung zuständig. Gleichzeitig wurden die Kantone verpflichtet, in einem sonderpädagogischen Konzept darzustellen, wie sie die neuen Aufgaben umzusetzen gedenken. Im Konzept soll die verbindliche Regelung der Angebote, Anspruchsberechtigungen, Verfahren, Zuständigkeiten, Bedarfssteuerung und Finanzierung dargelegt werden.

Das vorliegende Sonderpädagogische Konzept ist die zweite überarbeitete Version. Es beschränkt sich neu auf den Bereich der Sonderschulung, respektive den Bereich der verstärkten Massnahmen. In den Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung, Förderangebote und Nachteilsausgleich werden neben der Sonderschulung auch die integrative Förderung und der Nachteilsausgleich geregelt. Die beiden letzteren Themen sind in diesem Konzept nicht (mehr) enthalten.

### 1. Rechtliche Grundlagen

#### 1.1 International

##### 1.1.1 UN-BRK

*Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-BRK), in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014*

#### Art. 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel: a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken; b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen; c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass: a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden; b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden; d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern; e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmassnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen; unter anderem: a) erleichtern sie das Erlernen von

Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring; b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen; c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschliesslich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schliesst die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen, Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

## 1.2 National

### 1.2.1 Bundesverfassung, BV; SR 101

Art. 8, Abs. 2

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Art. 8, Abs. 4

Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 62 Abs. 3

Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr.

### 1.2.2 Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Gemäss Botschaft des Bundesrats (BBI 2001 1715, 1775) ist das oberste Ziel des Gesetzes die Schaffung von «Rahmenbedingungen, welche die Unabhängigkeit Behinderter von der Hilfe durch Drittpersonen erlauben und damit vom Gefühl befreien, von anderen Personen abhängig zu sein». Das BehiG «setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben».

Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

<sup>2</sup> Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und weiterzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Besondere Bestimmungen für die Kantone

Art. 20

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

<sup>2</sup> Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

<sup>3</sup> Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahestehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

### 1.3 Interkantonal

- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002; Beitritt Kanton OW am 19. Oktober 2004 (GDB 874.3)
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007; Beitritt Kanton OW am 4. Dezember 2008 (GDB 410.9)
- Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik, von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet
- Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik, von der EDK am 25. Oktober 2007 und 25. März 2021 (Ergänzung) verabschiedet.

### 1.4 Kantonal

1.4.1 *Bildungsgesetz vom 16. März 2006, BiG; GDB 410.1*

Art. 3 Abs. 2

Die Sonderschule erstreckt sich über die Volksschulstufe und die Sekundarstufe II, die Musikschule über alle Stufen.

Art. 76 Abs. 1 und 2 Grundsatz

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen im Bereich der Sonderschulung:

- a. vor der Einschulung, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können;
- b. während der obligatorischen Schulzeit, wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht bzw. nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

Art. 77 Abs. 1 Verfahren

Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Ausführungsbestimmungen. In den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen im Bereich der Sonderschulung sind alle Beteiligten, einschliesslich die Erziehungsberechtigten, mit einzubeziehen.

#### Art. 78 Abs. 1 Heilpädagogische Früherziehung

Im Sinne der heilpädagogischen Früherziehung können auch noch nicht schulpflichtige Kinder in die Sonderschule aufgenommen oder ambulant heilpädagogisch gefördert werden.

#### Art. 79 Abs. 1 Kostentragung

Die Kostentragung der sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung regelt der Kantonsrat durch Verordnung.

- 1.4.2 *Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010; GDB 410.13*
- 1.4.3 *Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung, Förderangebote und Nachteilsausgleich vom ...; GDB 410.132*
- 1.4.4 *Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 30. November 2010; GDB 410.133*
- 1.4.5 *Ausführungsbestimmungen über die Schuldienste vom 21. Dezember 2009; GDB 410.131*
- 1.4.6 *Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und Weiterbildung vom 27. März 2007, GDB 416.111*

## **2. Anspruchsberechtigung**

### **2.1 Vorschule**

Im Vorschulbereich sind Kinder ab Geburt anspruchsberechtigt, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht im Kindergarten auch mit dem Einsatz von einfachen Massnahmen der integrativen Förderung nicht werden folgen können.

### **2.2 Volksschulstufe**

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis maximal zum 20. Altersjahr, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule, auch mit dem Einsatz von einfachen Massnahmen der integrativen Förderung, nachweislich nicht oder nicht mehr folgen können.

## **3. Grundsätze**

### **3.1 Sonderschulung ist Teil der Volksschule**

Das Sonderschulangebot ist grundsätzlich Teil der Volksschule und dient zur Erfüllung der verfassungsmässig und gesetzlich vorgegebenen Volksschulpflicht. Das Angebot wird als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden getragen. Die Sonderschülerinnen und Sonderschüler werden bei der Schule der Wohngemeinde administrativ erfasst.

### **3.2 Integration vor Separation**

In der internationalen, nationalen und kantonalen Gesetzgebung wurde der Grundsatz der Integration von Menschen mit einer Behinderung in alle Bereiche der Gesellschaft verankert. Der

Bund und die Kantone sind verpflichtet, die Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass Benachteiligungen verhindert, verringert oder beseitigt werden, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Die Rahmenbedingungen sollen es den Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und weiterzubilden sowie eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eine Grundschulung erhalten, die ihrem besonderen Bildungsbedarf angepasst ist (BehiG). Weiter fördert der Kanton die Integration der Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung in die Regelschule (Konkordat).

Alle Kinder und Jugendlichen sollen, wenn immer möglich wohnortnah die Schule besuchen und so in ihrem sozialen Netzwerk eingebunden bleiben. Die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in die Regelklasse der Volksschule soll Vorrang vor einer separierenden Lösung in einer geeigneten Privatschule oder einer Sonderschulinstitution haben.

Die Regelschule soll im Sinne einer „Schule für alle“ mit ausreichenden materiellen, finanziellen, fachlichen, räumlichen und personellen Ressourcen ausgestattet werden. Durch angepasste Rahmenbedingungen – Zusammensetzung der Klasse, Klassengrösse, Pensen für integrative Sonderschulung (IS) und integrative Förderung (IF) – und mit spezifisch aus- und weitergebildetem Personal werden die Grundlagen für eine tragfähige, integrative Schule gelegt.

Die separative Sonderschulung in Sonderschulinstitutionen oder geeigneten Privatschulen erfolgt dann, wenn die Möglichkeiten der Regelschule ausgeschöpft, die Aufwendungen für die Integration unverhältnismässig oder das Wohl des Kindes und seine Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind.

### **3.3 Integrative Haltung**

Die integrative Haltung ist der wichtigste Einflussfaktor für eine gelingende Integration in die Regelschule und später in die Gesellschaft. Die integrative Haltung ist entscheidend bei allen Beteiligten in Schule, Verwaltung und Behörden.

### **3.4 Unentgeltlichkeit der Sonderschulung**

Die Sonderschulung ist für die Erziehungsberechtigten unentgeltlich. Für die Verpflegung, Betreuung und Unterkunft in Privat- und Sonderschulen wird von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt. Dies regelt der Kantonsrat mit Verordnung und der Regierungsrat mit Ausführungsbestimmungen.

### **3.5 Einbezug der Beteiligten**

Verstärkte Massnahmen für Kinder und Jugendliche sind vor allem dann erfolgreich, wenn es gelingt, alle Beteiligten, insbesondere die Erziehungsberechtigten, zur Kooperation und zur Übernahme von Verantwortung in ihrem Bereich zu gewinnen. In den Prozess der Abklärung und der Beantragung von verstärkten Massnahmen werden die Beteiligten, insbesondere die Erziehungsberechtigten, miteinbezogen. Dabei wird auf eine einvernehmliche Lösung grossen Wert gelegt. Wenn die Beteiligten keiner gemeinsamen Lösung zustimmen können, werden Übergangslösungen, schul- und familieninterne Massnahmen oder erneute Standortbestimmungen angestrebt. In Fällen, in welchen das Kindeswohl (des betroffenen Kindes, allenfalls aber auch der Klasse) massiv gefährdet ist, kann die fallführende Instanz auch Anträge ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten stellen, jedoch mit dem Hinweis auf Uneinigkeit. Die Erziehungsberechtigten können gegen die Verfügung von Sonderschulmassnahmen beim Bildungs- und Kulturdepartement Beschwerde einreichen.

### **3.6 Keine freie Schul- oder Angebotswahl**

Wie im Regelschulbereich besteht auch bei der Sonderschulung keine freie Schulwahl. Die Beteiligten werden in den Prozess einbezogen und eine einvernehmliche Lösung wird angestrebt.

Die Art und der Ort der Sonderschulung wird jedoch vom Amt für Volks- und Mittelschulen auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes festgelegt.

### **3.7 Verstärkte Massnahmen**

Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus: lange Dauer, hohe Intensität, hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes, der Jugendlichen oder des Jugendlichen. Als verstärkte Massnahmen gelten die Heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie bei schweren Sprachentwicklungsstörungen im Vorschulbereich und während der Volksschulzeit, die integrative und separative Sonderschulung und die Beratung und Unterstützung durch die Kompetenzzentren im Bereich der Sonderschulung.

Der Bedarf an verstärkten Massnahmen wird im Volksschulbereich mit dem standardisierten Abklärungsverfahren durch den Schulpsychologischen Dienst festgestellt. Im Vorschulbereich wird der Bedarf an verstärkten Massnahmen von der Heilpädagogischen Früherziehung und/oder vom Logopädischen Dienst festgestellt. Im Vorschulbereich wird kein standardisiertes Abklärungsverfahren durchgeführt.

Verstärkte Massnahmen werden vom Amt für Volks- und Mittelschulen auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes verfügt und sind an das Kind respektive den Jugendlichen gebunden. Gegen die Verfügung kann beim Bildungs- und Kulturdepartement Beschwerde eingereicht werden.

### **3.8 Prozessprinzipien**

Wenn Fachpersonen, welche ein Kind fördern, begleiten oder therapieren (Heilpädagogen/innen, Logopäden/innen, Lehrpersonen usw.), einen Bedarf an verstärkten Massnahmen vermuten, muss eine externe Fachperson oder Fachstelle beigezogen werden, um den Förderbedarf zu beurteilen (Abklärungsstelle). Die Durchführungsstelle der verstärkten Massnahme darf nicht mit der Abklärungsstelle identisch sein, ansonsten diese bei der Abklärung nicht unabhängig wäre. Damit soll eine Selbstzuweisung von Aufträgen und Ressourcen verhindert werden. In den folgenden Fällen wird von diesem Prinzip abgewichen:

- Die Leistung der Durchführungsstelle wird mit einer vorgängig festgelegten Pensengrösse erbracht (z.B. Heilpädagogische Früherziehung, Logopädischer Dienst im Vorschulbereich)
- die fachspezifische Abklärung kann nur durch die Durchführungsstelle gewährleistet werden (z.B. Kompetenzzentren); in diesen Fällen überprüft der Schulpsychologische Dienst (SPD) die Anträge bestmöglich.

### **3.9 Standardisiertes Abklärungsverfahren**

Bei der Ermittlung des individuellen Bildungsbedarfs einer Schülerin oder eines Schülers wird im Sinne der systemischen Sichtweise das gesamte Umfeld der Schülerin oder des Schülers in die Betrachtung miteinbezogen. Dabei setzt der Schulpsychologische Dienst das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) zur Ermittlung des individuellen Bedarfs ein. Das Verfahren ermöglicht eine umfassende, mehrdimensionale Bedarfsabklärung und eine systematische Erfassung von Informationen. Es wird in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, insbesondere den Erziehungsberechtigten, den Lehr- und Fachpersonen sowie der Schulleitung durchgeführt. Das SAV bildet die Grundlage für den Antrag für verstärkte Massnahmen an das Amt für Volks- und Mittelschulen.

### **3.10 Platzierung in IVSE Institutionen**

Schülerinnen und Schüler werden nur in IVSE anerkannten Sonderschulen platziert. Die IVSE ist eine interkantonale Vereinbarung, welche die Finanzierungsmodalitäten regelt, wenn Personen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons untergebracht sind. Ausnahmen erfordern einen Regierungsratsbeschluss.

## 4. Angebote

### 4.1 Tabellarische Übersicht

|                   | Angebot   | Pool* | Ind.* | Finanzierung*                      |
|-------------------|---|-------|-------|------------------------------------|
| Vorschule         | Heilpädagogische Früherziehung  | X     |       | 100% BKD                           |
|                   | KITApus: Integration von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in die Kita                |       |       |                                    |
|                   | Begleitung Eltern und Kita Personal: HFE  | X     | X     | 100% BKD<br>40%, SSD, 60% Gemeinde |
|                   | Koordinationsaufwand  |       | X     | 100% Gemeinde                      |
|                   | Individuelle Sonderkosten: Gemeinde   |       | X     | 100% Eltern                        |
|                   | Ordentliche Betreuungskosten: Erziehungsberechtigte                                       |       | X     | 100% Eltern                        |
|                   | Beratung und Unterstützung bei Hör- und Sehbeeinträchtigung                               |       | X     | 100% BKD                           |
|                   | Logopädie   | X     |       | 100% BKD                           |
|                   | Transport zur Therapie  |       | X     | 100% BKD                           |
| Volksschulstufe** | Heilpädagogische Früherziehung bis spätestens Ende Oktober des zweiten Kindergartenjahres | X     |       | 100% BKD                           |
|                   | Integrative Sonderschulung  |       | X     | 100% BKD                           |
|                   | Beratung und Unterstützung ausserkantonale  |       | X     | 100% BKD                           |
|                   | Beratung und Unterstützung kantonale  | X     |       | 100% BKD                           |
|                   | Logopädie (IS Sprache)  |       | X     | 100% BKD                           |
|                   | Separative Sonderschulung in der Sonderschule Intern (Wohnen in der Institution)          |       | X     | 75% BKD<br>25% Gemeinde            |
|                   | Separative Sonderschulung in der Sonderschule Extern (Wohnen zuhause)                     |       | X     | 75% BKD<br>25% Gemeinde            |
|                   | Separative Sonderschulung in der Privatschule (Regelschule)                               |       | X     | 50% BKD<br>50% Gemeinde            |
|                   | Sonderschulbedingter Transport  |       | X     | 100% BKD                           |
|                   | IV Früherfassung und -intervention ab 13. Lebensjahr                                      | X     |       | 100% IV                            |
|                   | Case Management Berufsbildung ab 8. Schuljahr   | X     |       | 100% BKD                           |

\*Poolressourcen und individuelle Ressourcen. Erläuterungen zur Finanzierung im Kapitel 7 Steuerung und Finanzierung

\*\*Das Angebot beginnt mit dem ersten, freiwilligen Kindergartenjahr

### 4.2 Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

Die heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist eine verstärkte Massnahme im Vorschulbereich, welche längstens bis Ende Oktober des zweiten Kindergartenjahres dauert. Wird im Kindergarten eine integrative Sonderschulung verfügt, endet die HFE nach einer kurzen Übergabezeit. Die Stiftung Rütimattli führt im Auftrag des Kantons die HFE durch. Die HFE erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat bewilligten Pensenpools. Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch die Erziehungsberechtigten auf Empfehlung der Ärztinnen und Ärzte. Die HFE klärt den Bedarf an verstärkten Massnahmen ab und entscheidet über die Aufnahme in die HFE. Die HFE erfolgt im familiären Umfeld, in Ausnahmefällen in den Räumlichkeiten der Stiftung Rütimattli. Für die HFE wird keine individuelle Verfügung durch das AVM ausgestellt.

### 4.3 KITApus

KITApus hat zum Ziel, die Integration von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in die Kita zu fördern. Die HFE klärt eine mögliche Platzierung in einer Kita ab und übernimmt die Beratung des Kitapersonals und die Begleitung des Kindes und der Eltern. Das Sicherheits- und Sozialdepartement (SSD) sowie die Gemeinde beteiligen sich an den Kosten für den erhöhten

Koordinationsaufwand der Kitas. Die Gemeinde übernimmt allfällige Sonderkosten, z.B. individuelle Anschaffungen für das Kind in der Kita. Die Erziehungsberechtigten übernehmen die ordentlichen Betreuungskosten. KITApus wird bis 2025 als Pilotprojekt durchgeführt. Das Angebot gilt vorbehältlich des Entscheids des Regierungsrates zur Weiterführung.

#### **4.4 Integrative Sonderschulung (IS)**

Schülerinnen und Schüler, bei denen das Amt für Volks- und Mittelschulen verstärkte Massnahmen verfügt hat, erhalten zusätzliche Unterstützung durch adäquat ausgebildetes Fachpersonal und werden in die Regelklassen der Gemeindeschulen integriert. Die verstärkten Massnahmen werden vom Schulpsychologischen Dienst in der Regel alle ein bis zwei Jahre überprüft.

Der Schulpsychologische Dienst klärt mit der Schule Art und Umfang der verstärkten Massnahmen sowie welches Personal sich im konkreten Fall eignet und zum Einsatz kommen soll. Bei der integrativen Sonderschulung kann folgendes Personal vom AVM verfügt werden:

- Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen;
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen;
- Logopädinnen und Logopäden;
- Audiopädagoginnen und Audiopädagogen;
- Visiopädagoginnen und Visiopädagogen;
- Persönliche Assistenzen;
- Weitere ausgewiesene Fachpersonen, die sich für die Durchführung verstärkter Massnahmen eignen und behinderungsspezifisch ausgebildet sind.

Es werden verschiedene Arten der integrativen Sonderschulung unterschieden, welche in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben werden. Sie unterscheiden sich bezüglich des Umfangs und des eingesetzten Personals. Bei den definierten Höchstsätzen zählt eine Lektion persönliche Assistenz als  $\frac{1}{2}$  Lektion. Persönliche Assistenzen sind geeignete Personen ohne pädagogische Ausbildung, welche für die unterstützende oder beaufsichtigende Begleitung in und ausserhalb des Unterrichts eingesetzt werden. Ihre Aufgaben erhält die persönliche Assistenz von der Klassenlehrperson zugewiesen. Sie arbeitet mit den am Fall beteiligten Personen zusammen.

##### *4.4.1 IS kognitive Fähigkeiten*

Liegt eine starke Beeinträchtigung in den kognitiven Fähigkeiten vor, können bis zehn Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler verfügt werden. Zusätzlich werden je nach Bedarf Beratung und Unterstützung durch die Stiftung Rütimattli gemäss Leistungsbeschreibung gewährt.

##### *4.4.2 IS Verhalten*

Liegt eine Verhaltensstörung, eine Autismus-Spektrum-Störung oder eine psychische Störung vor, können bis zwölf Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler verfügt werden, wovon Davon ist eine Wochenlektion für die Systemberatung einzusetzen ist. Zusätzlich werden je nach Bedarf Beratung und Unterstützung durch den Schulpsychologischen Dienst gemäss Leistungsauftrag gewährt.

##### *4.4.3 IS Sprache*

Liegt eine schwere Sprachentwicklungsstörung vor, können bis acht Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler verfügt werden, wovon  $\frac{1}{4}$  bis zwei Wochenlektionen für Logopädie inklusive Beratung und Unterstützung einzusetzen sind.

#### 4.4.4 IS Hören

Liegt eine Hörbeeinträchtigung vor, können bis acht Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler verfügt werden. Zusätzlich werden je nach Bedarf Beratung und Unterstützung durch den Audiopädagogischen Dienst in Luzern verfügt.

#### 4.4.5 IS Sehen

Liegt eine Sehbeeinträchtigung vor, können bis acht Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler verfügt werden. Zusätzlich werden je nach Bedarf Beratung und Unterstützung durch das Heilpädagogische Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg in Zug verfügt.

#### 4.4.6 IS Körper

Liegt eine Körperbeeinträchtigung oder eine chronische Krankheit vor, können bis acht Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler verfügt werden. Ausserdem kann die School Health Nurse<sup>1</sup> zur Beratung beigezogen werden. Zusätzlich werden je nach Bedarf Beratung und Unterstützung durch die Sonderschule Rodtegg in Luzern verfügt.

### 4.5 Beratung und Unterstützung

Wenn für die schulische Förderung eines Kindes oder Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung Spezialwissen erforderlich ist, kann Beratung und Unterstützung vom AVM verfügt werden. Die Beratung und Unterstützung wird von spezialisierten Kompetenzzentren und Fachpersonen durchgeführt. Die Fachpersonen beraten die Eltern zu Hause und die Lehr- und Fachpersonen in der Schule. Sie zeigen auf, was die Eltern und die Lehr- und Fachpersonen bei der schulischen Förderung des Kindes respektive der Jugendlichen / des Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung beachten müssen. Ziel der Beratung ist es, das Wissen und das Verständnis für den besonderen Bedarf des Kindes respektive der Jugendlichen / des Jugendlichen zu fördern, sowie praktische Hinweise für die schulische Förderung zu geben, damit die Eltern und die Lehr- und Fachpersonen die schulische Förderung selbst durchführen können. Die Fachperson des Kompetenzzentrums arbeitet nur sporadisch mit dem Kind respektive Jugendlichen, so zum Beispiel, um die Art der Unterstützung zu ermitteln oder den Entwicklungsstand einschätzen zu können, um punktuelle Hilfestellungen zu leisten oder die Hilfsmittel zu kontrollieren und einzustellen.

Die Art der Leistung und die Tarife der Kompetenzzentren für die Beratung und Unterstützung werden vom Standortkanton definiert. Das AVM vereinbart mit den Kompetenzzentren den allgemeinen Leistungsbezug. Bei ausserkantonalen Kompetenzzentren wird der Umfang der Leistung pro Kind respektive pro Jugendliche / Jugendliche vorgängig mit dem Schulpsychologischen Dienst geklärt, von diesem geprüft und beim AVM beantragt. Die Kompetenzzentren erhalten mit der Verfügung des AVM den individuellen Auftrag für ein Kind respektive eine Jugendliche / einen Jugendlichen. Der verfügte Umfang ist als Maximum zu verstehen. Der Bedarf eines Kindes respektive Jugendlichen wird jährlich überprüft und neu beantragt.

Im Vorschulbereich wird Beratung und Unterstützung nur bei einer Hör- oder Sehbeeinträchtigung verfügt. Es wird davon ausgegangen, dass die HFE für die Beratung und Unterstützung bei den anderen Beeinträchtigungen über das notwendige Wissen verfügt. Auf der Volksschulstufe kann Beratung und Unterstützung bei einer integrativen Sonderschulung in Anspruch genommen werden. Bei einer Platzierung in einer Sonderschule oder einer dafür geeigneten Privatschule muss darauf geachtet werden, dass das Spezialwissen für die Beeinträchtigung vor Ort vorhanden ist. Sollte das Spezialwissen nicht ausreichend vorhanden sein, kann Beratung und Unterstützung verfügt werden.

---

<sup>1</sup> Die Funktion der School Health Nurse wurde im Sommer 2022 eingeführt und ist auf zwei Jahre befristet. Die Weiterführung ist vorbehältlich des Beschlusses des Regierungsrats.

Für die Beratung und Unterstützung beauftragt der Kanton Kompetenzzentren wie folgt:

- Sonderschule Rütimattli, Sachseln, bei einer kognitiven Beeinträchtigung
- Sonderschule Rodtegg, Luzern, bei einer Körperbeeinträchtigung
- Audiopädagogischer Dienst des Kantons Luzern, bei einer Hörbeeinträchtigung
- Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, Zug, bei einer Sehbeeinträchtigung
- Logopädischer Dienst des Kantons bei einer Sprachentwicklungsstörung
- Schulpsychologischer Dienst des Kantons bei einer Verhaltensstörung
- Fachdienst Autismus des Kantons Luzern, bei einer Autismus-Spektrum-Störung

#### **4.6 Logopädie**

Logopädie als verstärkte Massnahme wird im Vorschulbereich und während der Volksschulzeit angeboten. Im Vorschulbereich erfolgt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Die Logopädie erfolgt im Rahmen des Pensenpools des Logopädischen Dienstes und ohne individuelle Verfügung durch das AVM. Während der Volksschulzeit erfolgt die Anmeldung in der Regel durch die Lehr- oder Fachpersonen mit einem Antrag für integrative Sonderschulung im Bereich Sprache. Der Logopädische Dienst prüft den Bedarf an verstärkten Massnahmen. Wenn der Bedarf nachgewiesen ist, leitet der Logopädische Dienst den Antrag an den Schulpsychologischen Dienst weiter. Dieser prüft den Antrag des Logopädischen Dienstes und den Bedarf an weiteren Massnahmen. Die Wirksamkeit der Logopädischen Therapie ist bei jungen Kindern am grössten. Mit zunehmender Therapiedauer kann es zu einer Therapiemüdigkeit kommen. Daher kann es sinnvoll sein, in Therapiephasen zu arbeiten. Die Logopädie als verstärkte Massnahme wird in der Regel Ende der 6. Klasse abgeschlossen. In Ausnahmefällen dauert sie bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

#### **4.7 Systemberatung**

Die Systemberatung, als Teil der verstärkten Massnahme bei IS Verhalten, ist als pädagogisch-systemische Beratung zu verstehen. Die Beratung erfolgt nach den Grundsätzen der Ressourcen-, Lösungs-, Autonomie- und Systemorientierung. Die Beratungssituation ist geprägt durch die Gleichwertigkeit der Partner und setzt Beratungskompetenz beim Beratenden voraus. Die Systemberatung arbeitet an einer gelingenden, konstruktiven Zusammenarbeit aller Beteiligten. Dabei werden verbindliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und die erwarteten Verhaltensänderungen getroffen. Ziel ist, die Kooperationsbereitschaft, Handlungssicherheit und Belastbarkeit der Bezugspersonen zu erhöhen und die Funktionalität der Beziehungen zwischen Elternhaus, Schule, Klassenverband und Schülerin oder Schüler (wieder) herzustellen, damit die Verhaltensstörung der Schülerin oder des Schülers reduziert wird.

#### **4.8 Separative Sonderschulung in Sonderschulen**

Wenn die Möglichkeiten der Regelschule nachweislich ausgeschöpft, die Aufwendungen für die Integration unverhältnismässig oder das Wohl des Kindes und seine Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind, beantragt der Schulpsychologische Dienst eine separative Sonderschulung. Je nach Schwerpunkt der Förderung und der familiären Situation wird eine externe Sonderschule mit Wohnen zu Hause oder eine interne Sonderschule mit Wohnen im Internatsteil der Sonderschule verfügt. Der Schulpsychologische Dienst sucht eine geeignete Sonderschule innerhalb oder ausserhalb des Kantons. Die Erziehungsberechtigten haben ein Mitspracherecht, können die Sonderschule aber nicht bestimmen. Das AVM entscheidet über die separative Sonderschulung und die Sonderschule. Die Massnahme wird in der Regel alle zwei bis vier Jahre überprüft. Bei guter Entwicklung wird vom Schulpsychologischen Dienst eine Reintegration in die Regelschule geprüft.

#### **4.9 Separative Sonderschulung in Privatschulen**

Kinder und Jugendliche können in einer Privatschule des Regelschulbereichs platziert werden, sofern diese vom Standortkanton anerkannt ist und sich zur Durchführung von Sonderschulmassnahmen anstelle von regulären Sonderschulen eignet. Sie muss dazu über ausreichend qualifiziertes und geeignetes Personal sowie über ein geeignetes pädagogisches Konzept verfügen. Dies ist eine separative Massnahme und soll nur erfolgen, wenn die Möglichkeiten der Regelschule ausgeschöpft, die Aufwendungen für die Integration unverhältnismässig oder das Wohl des Kindes und seine Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Der Schulpsychologische Dienst sucht eine geeignete Privatschule innerhalb oder ausserhalb des Kantons. Die Erziehungsberechtigten haben ein Mitspracherecht, können die Privatschule aber nicht bestimmen. Das AVM entscheidet über die separative Sonderschulung und die Privatschule. Die Massnahme wird in der Regel alle zwei Jahre überprüft. Bei guter Entwicklung wird vom Schulpsychologischen Dienst eine Reintegration in die Schule der Wohngemeinde geprüft.

#### **4.10 Transport**

Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik sorgen die Kantone für die Organisation der notwendigen Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können (vgl. auch Art. 8 Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung).

#### **4.11 Case Management Berufsbildung**

Das Case Management Berufsbildung ist ein Angebot des Amts für Berufsbildung. Es hat zum Ziel, mehr Jugendliche ins Berufsleben zu integrieren. Stark gefährdete Jugendliche mit einer Mehrfachproblematik sollen frühzeitig erfasst und begleitet werden, damit der Übergang in die berufliche Grundbildung gelingt. Die Aufnahme ins Case Management erfolgt frühestens nach der Standortbestimmung im 8. Schuljahr. Eine Anmeldung kann durch den Jugendlichen selbst, Erziehungsberechtigte, Lehr- und Fachpersonen, Beratungsstellen oder Behörden erfolgen.

#### **4.12 Früherfassung und -intervention**

Die Früherfassung und die Frühintervention sind Angebote der IV-Stelle der Ausgleichskasse Obwalden. Eine Meldung zur Früherfassung bei der IV kann ab dem 13. Lebensjahr durch den Jugendlichen selbst, Familienangehörige, Lehrpersonen, Ärzte und Chiropraktiker, Sozialversicherungen (KV, UV, BV, ALV etc.), Sozialhilfe oder Privatversicherungen erfolgen. Eine möglichst frühzeitige Meldung ist sinnvoll. Wenn Dritte die Meldung machen, ist die versicherte Person vorgängig zu informieren. Auch eine IV-Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist ab dem 13. Lebensjahr möglich. Ziel ist es, den Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung zu ermöglichen respektive Unterstützung beim Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt zu bieten.

### **5. Zuständigkeiten**

#### **5.1 Fallführung bei integrativer Sonderschulung**

Die Situation einer Schülerin oder eines Schülers mit verstärkten Massnahmen ist meist komplex, und es sind viele Personen beteiligt. Aus dieser Komplexität erwächst ein erhöhter Koordinations- und Verständigungsbedarf. Die primären Aufgaben der Fallführung sind das Koordinieren, Moderieren und Vermitteln. Die fallführende Person ergreift die Initiative, wenn verstärkte Massnahmen geändert oder verlängert werden müssen. Sie ist innerhalb der Schule für die Erziehungsberechtigten und für externe Personen die primäre Ansprechperson, wenn es um die

verstärkten Massnahmen geht. Die fallführende Person meldet den Bedarf an verstärkten Massnahmen der Schulleitung.

Während der Abklärungsphase wird die Fallführung durch den Schulpsychologischen Dienst übernommen. Nach der Bewilligung der verstärkten Massnahme wird die Fallführung an die Durchführungsstelle übertragen. Bei integrativer Sonderschulung ist das die Schulleitung. Die fallführende Person ist dann zuständig für die Überprüfung der verstärkten Massnahmen.

## **5.2 Schulpsychologischer Dienst (SPD)**

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) ist die einzige Stelle im Kanton, die Anträge für eine Sonderschulung während der Volksschulzeit an das AVM stellen kann. Alle Anträge werden deshalb vorgängig vom SPD bearbeitet. Dabei wird der besondere Bildungsbedarf der Schülerin oder des Schülers mit dem standardisierten Abklärungsverfahren ermittelt. Anschliessend werden die notwendigen Massnahmen vorgeschlagen. Die Massnahmen werden mit allen am Fall beteiligten Personen besprochen. Der Antrag des SPD enthält die Art der verstärkten Massnahme und deren Umfang. Der SPD hat von der Abklärung bis zur Verfügung der Massnahmen die Fallführung inne.

## **5.3 Amt für Volks- und Mittelschulen (AVM)**

Das AVM ist zuständig für die Bewilligung und Finanzierung der verstärkten Massnahmen. Das AVM prüft die Anträge des Schulpsychologischen Dienstes und verfügt die verstärkten Massnahmen. Die Verfügung gilt als Auftrag und Grundlage für die Rechnungsstellung der Durchführungsstelle. Bei ausserkantonalen Platzierungen in Sonderschulen spricht das AVM zusätzlich Kostengutsprachen. Die Abwicklung erfolgt über die kantonalen IVSE Verbindungsstellen. Das AVM führt die Abrechnungen der Transportkosten. Das AVM ist weiter zuständig für die Aufsicht über die Privat- und Sonderschulen im Kanton.

## **5.4 Gemeindeschulen**

Die Schulen sind für die Integration und die angemessene Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf zuständig. Sie verfügen über ein Konzept, das die integrative Sonderschulung, aber auch die integrative Förderung und den Nachteilsausgleich umfasst und vom AVM bewilligt ist. Sie arbeiten mit den Abklärungsstellen zusammen und setzen die verstärkten Massnahmen um. Sie sind für die Fallführung während der integrativen Sonderschulung verantwortlich und leiten die Überprüfung der verstärkten Massnahmen in der Regel alle ein bis zwei Jahre ein. Sie sorgen für die ausreichende Qualifikation der Lehr- und Fachpersonen durch die Anstellung von qualifiziertem und geeignetem Personal sowie durch die Aus- und Weiterbildung des bestehenden Personals, welches mit der Durchführung von verstärkten Massnahmen betraut ist.

## **5.5 Privat- und Sonderschulen**

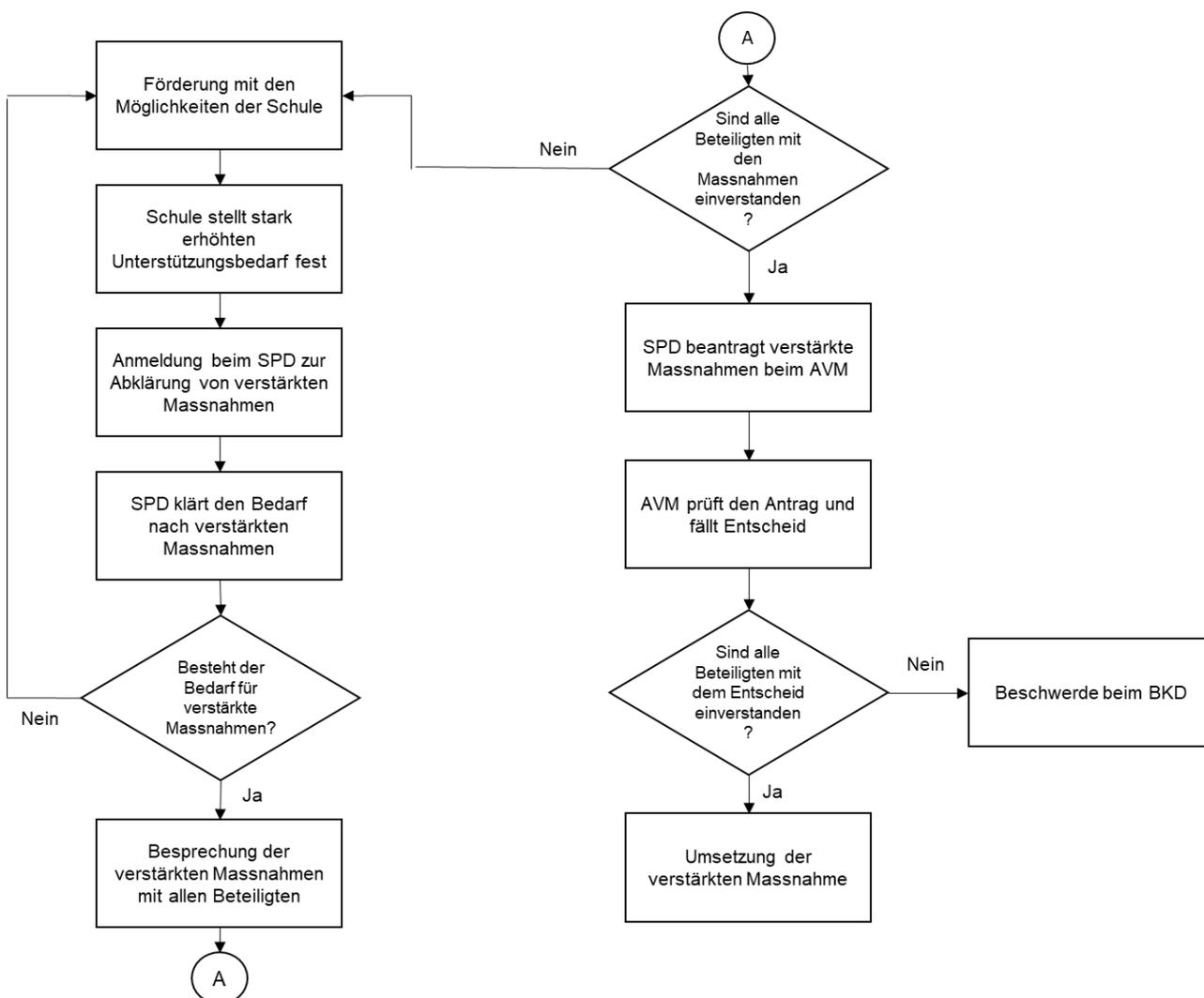
Die Privat- und Sonderschulen sind verantwortlich für die angemessene Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss ihren vom Standortkanton bewilligten Konzepten. Sie arbeiten mit den Abklärungsstellen und den Eltern zusammen, übernehmen die Fallführung und leiten die Überprüfung der verstärkten Massnahmen in der Regel alle zwei bis vier Jahre ein.

## **5.6 Kompetenzzentren**

Die Kompetenzzentren sind verantwortlich für die Beratung und Unterstützung. Der Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers wird jährlich überprüft und neu beantragt.

## 6. Verfahren und Abläufe

### 6.1 Ablauf Erstantrag verstärkte Massnahmen



### 6.2 Übergang Volksschule – Sekundarstufe II

Das Finden einer Anschlusslösung nach der Volksschule ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Sie werden dabei von den Lehr- und Fachpersonen der Schule unterstützt und können Informations- und Beratungsdienstleistungen der Berufs- und Weiterbildungsberatung in Anspruch nehmen. Zeichnen sich Schwierigkeiten beim Übertritt auf die Sekundarstufe II ab, können die Dienste der Jugend- und Familienberatung, des Schulpsychologischen Dienstes und des Case Managements (ab dem Standortgespräch im 8. Schuljahr bei Mehrfachproblematik) in Anspruch genommen werden. Eine Meldung zur Früherfassung oder eine Anmeldung für eine IV Abklärung ist ab dem 13. Lebensjahr möglich.

Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen werden vom Personal der Sonderschulen beim Suchen einer Anschlusslösung unterstützt. Die Sonderschulen bieten meist Übergangsklassen oder -programme an, welche über die obligatorischen Schuljahre hinaus gehen, aber dennoch zur Volksschulstufe gehören (z.B. Berufsfindungsklasse Rütimattli).

Mit dem Übertritt in die Sekundarstufe II endet das sonderpädagogische Angebot der Volksschulstufe und die Zuständigkeit des AVM. In der Regel erfolgt der Übertritt in die Sekundarstufe II spätestens mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres.

In den Gymnasien können für Obwaldner Schülerinnen und Schüler verstärkte Massnahmen im Bereich Verhalten, Hören, Sehen und Körper bis längstens Ende Volksschulzeit (3. Gymnasialklasse) verfügt werden. Für eine Unterstützung nach der 3. Gymnasialklasse kann eine IV-Anmeldung gemacht werden.

## **7. Steuerung und Finanzierung**

Die Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung regelt die Finanzierung der Sonderschulangebote. Aus der Tabelle unter Kapitel 4.1 ist diese Zuständigkeit der Finanzierung ersichtlich.

Die Finanzierung der Angebote kennt zwei Arten: Poolressourcen und Individuelle Ressourcen. Poolressourcen sind Arbeitspensen, welche abgestützt auf Kennzahlen (z.B. Anzahl Fälle) und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Kantons festgelegt werden. Poolressourcen lassen den finanziellen Aufwand gut voraussagen. Vom Umfang der Poolressourcen hängt ab, wie viele Kinder und Jugendliche eine Leistung erhalten. Individuelle Ressourcen sind an ein Kind oder einen Jugendlichen gebunden. Der Umfang der Leistung wird vor Leistungsbeginn festgelegt und die daraus folgenden Kosten gelten als Kostendach. Da die Fallzahlen und der Umfang der Leistungen pro Kind oder Jugendlichen schwanken, ist der finanzielle Aufwand schwieriger vorauszusagen. Bei der integrativen Sonderschulung und der Beratung und Unterstützung erfolgt die Abrechnung der Leistung nach tatsächlichem Aufwand. Bei den Privat- und Sonderschulen sind Pauschalen in Form von Tarifen festgelegt. Pro Schülerin oder Schüler wird der Tarif verrechnet. Der Transport wird nach Aufwand abgerechnet.

Das AVM führt über die verstärkten Massnahmen eine Statistik. Damit können Veränderungen an den Fallzahlen, am Umfang und den Kosten beobachtet und falls notwendig Massnahmen in die Wege geleitet werden.

## **8. Qualitätssicherung**

### **8.1 Qualitätsmanagement Volksschulen**

Die Qualitätssicherung und -entwicklung der integrativen Sonderschulung folgt dem Rahmenkonzept Qualitätsmanagement Volksschulen und liegt in der Verantwortung der Schulleitungen respektive des Schulrates. Das AVM kann bei Bedarf externe Fokusevaluationen durchführen.

### **8.2 Qualifikation des Personals**

Die Aufgaben im Bereich der Sonderschulung werden von behinderungsspezifisch ausgebildetem Fachpersonal und nicht behinderungsspezifisch ausgebildetem Personal gemeinsam wahrgenommen. Ist bei der integrativen Sonderschulung der Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal nachweislich nicht möglich, wird ein Mentorat mit einer qualifizierten Fachperson eingesetzt, bis eine ausreichend qualifizierte Fachperson gefunden wird. Die Qualifikation des eingesetzten Fachpersonals der Schule wird vom AVM im Rahmen der Aufsicht geprüft. Ausreichend qualifiziertes Personal hat in der Regel ein von der EDK anerkanntes Diplom. Das AVM stellt jeder Lehr- und Fachperson, welche die für ihre Tätigkeit erforderliche Qualifikation vorweisen kann, eine Lehrbewilligung aus. Bei mangelnder Qualifikation wird eine befristete Lehrbewilligung mit Auflagen erteilt.

### **8.3 Sonderschulen und Privatschulen**

Das AVM führt in regelmässigen Abständen bei der Sonderschule des Rütimattli und den Privatschulen Aufsichtsbesuche nach einem festgelegten Verfahren durch. Dabei wird die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen überprüft. Die EDK Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik sind Teil der Überprüfungs-kriterien bei den Sonderschulen. Bei Privat- und Sonderschulen werden keine Lehrbewilligungen ausgestellt, stattdessen wird die Qualifikation des Fachpersonals im Rahmen der Aufsichtsbesuche überprüft. In Sonderschulen muss der Anteil an behinderungsspezifisch ausgebildetem Fachpersonal mindestens 75% betragen. Bei Fachlehrpersonen, die nur einzelne Fächer wie Gestalten oder Musik unterrichten, reicht ein anerkanntes Fachlehrdiplom ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung. Privatschulen müssen über ausreichend qualifiziertes und geeignetes Personal sowie über ein geeignetes pädagogisches Konzept verfügen, um Sonderschülerinnen und Sonderschüler aufzunehmen. Dies wird im Einzelfall vor der Platzierung durch den Schulpsychologischen Dienst geprüft. Andererseits wird dies beim Aufsichtsbesuch durch das AVM überprüft. Die Schulen sind zudem verpflichtet, in angemessenen Abständen externe sowie interne Evaluationen durchzuführen. Das AVM prüft die Ergebnisse im Rahmen der Aufsichtsbesuche. Bei den ausserkantonalen Sonder- und Privatschulen sind die Standortkantone für die Aufsicht zuständig.

### **8.4 Ausserkantonale Kompetenzzentren**

Für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kompetenzzentren sind die Standortkantone zuständig.

### **8.5 Schuldienste**

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen reflektieren ihre Arbeit an Inter- und Supervisionen. Die Mitarbeitenden der Schuldienste bilden sich kontinuierlich weiter.

## **9. Begriffe und Abkürzungsverzeichnis**

### **9.1 Begriffe**

Die Fachbegriffe richten sich nach der Terminologie, welche von der EDK am 25. Oktober 2007 und 25. März 2021 (Ergänzung) verabschiedet wurde.

Der Begriff der Behinderung wurde immer dort verwendet, wo auf die gesetzlichen Grundlagen verwiesen oder abgestützt wird, die den Behinderungsbegriff noch enthalten. Ansonsten wurde in diesem Dokument der Begriff Beeinträchtigung verwendet. Im Zusammenhang mit herausforderndem Verhalten und psychischer Erkrankung wurde der Begriff der Störung verwendet. Begriffe klären und vereinfachen die Kommunikation zwischen Fachpersonen. Sie können aber auch stigmatisierend wirken. Die Einteilung in verschiedene Formen der Beeinträchtigung ist aus statistischen Gründen für die Steuerung des Bildungssystems notwendig. Im täglichen Umgang in der Schule ist jedoch der Begriff der Behinderung und die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in Beeinträchtigungsformen stigmatisierend und soll vermieden werden. Im Zentrum stehen die Förderung und das Wohlbefinden der Schülerinnen und der Schüler, und dies ist möglich ohne die Verwendung der spezifischen Begriffe.

## 9.2 Abkürzungsverzeichnis

| <b>Abkürzung</b> | <b>Bedeutung</b>   |
|------------------|--|
| AVM              | Amt für Volks- und Mittelschulen (Kanton Obwalden)   |
| BehiG            | Behindertengleichstellungsgesetz   |
| BiG              | Bildungsgesetz des Kantons Obwalden  |
| BKD              | Bildungs- und Kulturdepartement  |
| BV               | Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft   |
| EDK              | Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren                                   |
| GDB              | Gesetzesdatenbank des Kantons Obwalden   |
| HFE              | Heilpädagogische Früherziehung   |
| IF               | Integrative Förderung  |
| IS               | Integrative Sonderschulung   |
| IV               | Invalidenversicherung  |
| IVSE             | Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen   |
| KITApplus        | Familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf in Kindertagesstätten  |
| NFA              | Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen              |
| SAV              | Standardisiertes Abklärungsverfahren   |
| SPD              | Schulpsychologischer Dienst  |
| SSD              | Sicherheits- und Sozialdepartement   |
| UN-BRK           | Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behinder-<br>tenrechtskonvention) |